

Information zum Datenschutz der Stadt Wernigerode, Ordnungsamt/ Bürgerinfo (DATENSCHUTZERKLÄRUNG)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche Stelle

Stadt Wernigerode, Der Oberbürgermeister
Rathaus, Marktplatz 1,
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 654-0
E-Mail: oberbuergermeister@wernigerode.de

Unser Datenschutzbeauftragter

Herr René John
Rathaus, Marktplatz 1
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 654-112
E-Mail: rene.john@wernigerode.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Einklang stehen. Die Daten werden erhoben, verarbeitet und genutzt nach § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um die Aufgaben der Meldebehörde erfüllen zu können. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch im Melderegister. Im Melde-, Pass- und Ausweisregister werden Ihre Grunddaten wie Vorname, Familienname, frühere Namen, Doktorgrad, Ordensname/Künstlernamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit, religiöse Zugehörigkeit, derzeitige und frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdaten, Familienstand, Auskunfts- und Übermittlungssperren, sowie Sterbeort und –datum gespeichert. Zusätzlich werden im Pass- und Ausweisregister Ihr Lichtbild und Ihre Unterschrift gemäß § 21 Abs. 2 Passgesetz (PassG) und § 23 Abs. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG) gespeichert. Neben Ihren Angaben werden Mitteilungen von Meldebehörden anderer Gemeinden, aus denen Sie beispielsweise weggezogen sind, erfasst. Als rechtliche Grundlagen dienen hier §§ 2, 3, 23 Abs. 4 und 33 Bundesmeldegesetz (BMG). Wir erhalten zwecks Aktualisierung des Melderegisters regelmäßige Datenübermittlungen vom Standesamt über Personenstandsveränderungen zu Ihrer Person nach § 6 Abs. 1 BMG und nach § 17 Abs. 4 BMG. Gemäß § 139 b Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) erhalten wir die Identifikationsnummer vom Bundesamt für Steuern. § 3 Abs. 2 Nr. 7,8 BMG regelt die Aufnahme einer waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnis in das Melderegister, diese Angaben erhalten wir vom Landkreis. Weiterhin werden Ihre Daten erhoben, um Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene vorbereiten und nach § 3 Abs. 2 BMG durchführen zu können.

An wen geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Das Melderegister ist ein verwaltungsinternes, kein öffentliches Register. Nach § 2 Abs. 3 BMG gehören zu den weiteren Aufgaben der Meldebehörde neben der Registrierung der Einwohner und der Führung von Melderegistern die Datenübermittlung einschließlich der Datenweitergabe und das Erteilen von Melderegisterauskünften.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten ist §§ 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42 und 43 BMG, § 1 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) und

§ 1 Meldedatenübermittlungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts (BMeldDÜV LSA).

Ihre Daten geben wir dementsprechend an andere Meldebehörden im Rückmeldeverfahren weiter. Zusätzlich können Ihre Daten aus konkretem Anlass an andere öffentliche Stellen übermittelt werden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) zählen zu diesen öffentlichen Stellen das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, die Datenstelle der Rentenversicherung, das Bundesamt für Justiz, das Kraftfahrt-Bundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern, das Bundesverwaltungsamt und das Ausländerzentralregister. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, dass Ihre Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben übermittelt werden.

Das Erteilen von Melderegisterauskünften regelt sich in den §§ 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52 und 53. Es ist also zulässig, eine einfache Melderegisterauskunft über eine Person bzw. eine Vielzahl von Personen an Privatpersonen für private oder gewerbliche Zwecke zu erteilen. Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zudem eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden. Betroffene Personen werden von uns im Falle der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft an private Stellen unterrichtet. Weiterhin darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangegangenen Monaten der Wahl oder Abstimmung Auskunft erteilt werden. Auch über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Sollte bei der Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder ein ähnliches schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entstehen, besteht die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre.

Gemäß § 22 PassG in Verbindung mit § 24 PAuswG dürfen andere Behörden auf Ersuchen Daten aus dem Pass- und Ausweisregister anfordern. Dabei dürfen diese Daten nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter besonders dafür ermächtigt sind.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Gespeicherte Daten sind nach § 14 BMG zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Grundsätzlich sind die Daten auch nach Tod oder Wegzug eines Einwohners zur Aufgabenerfüllung zu erhalten. Nach Ablauf von fünf Jahren nachdem ein Einwohner verstorben oder weggezogen ist, sind die Daten weiterhin für 50 Jahre aufzubewahren. In diesem Zeitraum ist es jedoch nicht mehr möglich, diese zu verarbeiten bzw. zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 BMG.

Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

Ihre Rechte als betroffene Person sind im § 9 BMG geregelt. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen nach § 10 BMG. Daneben können Sie eine Korrektur nach §12 BMG und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Löschung Ihrer Daten nach §§ 14 und 15 BMG.

Sie haben auch das Recht gegen die Weitergabe von Daten zu widersprechen. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind § 42 Abs. 2, § 50 Abs. 1,2,3 BMG. So können Sie gegen die Datenweitergabe von Familienmitgliedern bei einer religiösen Zugehörigkeit an die Religionsgemeinschaften, anlässlich Alters- und Ehejubiläen, an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, Adressbuchverlage und an das Bundesamt für das Personalmanagement für die Bundeswehr widersprechen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Wernigerode, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Widerspruchsrecht:

Werden Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Die Datenverarbeitung wird dann beendet, es sei denn, die Stadt Wernigerode kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person übersteigen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.